

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



26.06.2018

Beschlussantrag Nr. : 150-2018

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Fraktion Kommunal.Sozial
Verantwortlich für die Umsetzung: Oberbürgermeister
Budget / Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	18.07.2018			
Bau- und Vergabeausschuss	01.08.2018			
Stadtrat	08.08.2018			

Beschlussgegenstand:

Beauftragung des Oberbürgermeisters zur Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Abrissverfügung

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises folgende Anträge zu stellen:

- "1. Die untere Wasserbehörde widerruft die wasserrechtliche Genehmigung für die Marina im Hafenbecken Bitterfelds gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.
2. Nach Widerruf der wasserrechtlichen Genehmigung ist die Eigentümerin der Marina aufzufordern, unverzüglich und auf eigene Kosten die Anlage vollständig zu beseitigen."

Anschließend ist durch den Oberbürgermeister die StEG zu beauftragen, Verhandlungen mit der Gewässereigentümerin mit dem Ziel zu führen, eine funktionstüchtige Marina unter Nutzung von Fördermitteln auf der Grundlage eines früheren Vorhabens der StEG (August 2014) zu errichten. Über das Ergebnis der Verhandlungen ist zeitnah im Bau- und Vergabeausschuss zu berichten.

Begründung:

Die Gewässereigentümerin der Goitzsche hat 2016 versucht, eine Marina in dem Hafenbecken Bitterfelds zu errichten. Über die Errichtung von Stegen ist die Marina nicht hinausgekommen. Für die abschließende Betriebsfertigkeit fehlen sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen. Auf Nachfragen im Stadtrat, Bau- und Vergabeausschuss und im Ortschaftsrat Stadt Bitterfeld sowie durch die Presse hat die Geschäftsführung sich entweder nicht geäußert oder ausweichende, teils unsachliche Angaben gemacht.

Damit hat die Geschäftsführung der Gewässereigentümerin deutlich gemacht, dass sie die Auflagen, die mit der wasserrechtlichen Genehmigung verbunden waren (Herstellung von Ver- und Entsorgungsleitungen) nicht mehr erfüllen will.

Nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf die zuständige Behörde (untere Wasserbehörde des Landkreises) einen rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

Mit der wasserrechtlichen Genehmigung (Verwaltungsakt) sind Auflagen für die Ver- und Entsorgung gemacht worden. Diese sind bis heute nicht erfüllt worden. Die Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage ist wegen der fehlenden Ver- und Entsorgungsleitungen von Anfang an nicht hergestellt worden. Teile der Marina drohen abzusacken bzw. sind nicht mehr schwimmfähig.

Ebenso müssen mögliche Gefahren für die Umwelt durch die vermehrten Kotablagerungen der Wasservögel als mögliche Grundlage für eine Vogelpest ausgeschlossen werden.

Die fortschreitende Verschandelung des Hafenbeckens durch die sog. Marina muss zügig verhindert werden. Daher ist es geboten, diesen Vogellandeplatz als "Schrottimmoblie" durch die bisherige Eigentümerin auf eigene Kosten abreißen zu lassen, da sie die notwendigen Auflagen nicht erfüllen will.

Um aber den Hafen weiterhin aufzuwerten, ist es erforderlich, eine Marina fachgerecht errichten zu lassen. Daher sollte der Oberbürgermeister ermächtigt werden, die StEG als Investorin mit entsprechenden Verhandlungen mit der Gewässereigentümerin zu beauftragen. Die StEG hatte bereits 2014 einen Anlegesteg geplant, für den bereits ein Fördermittelbescheid in Aussicht gestellt war. Durch den Eigentumsübergang auf die heutige Gewässereigentümerin konnte dieses Projekt nicht zu Ende geführt werden.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

VwVfG, KVG LSA, WasserG LSA, BauO LSA, Hauptsatzung

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **150-2018**

Anlagen:

keine